



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0051 - 0052, DOK 456.2/017-LSG

**Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit (§ 587 RVO a.F.) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.05.1982 - L 3 U 99/81**

Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit - Anwendung des § 587 RVO a.F.;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.05.1982 - L 3 U 99/81 -

1. Der Anspruch nach § 587 RVO auf den Unterschiedsbetrag zwischen Teilrente und Vollrente wegen fehlenden Arbeitseinkommens erlischt, sobald der verletzte Arbeitnehmer nicht mehr dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, beispielsweise wenn ein Ausländer in seine Heimat zurückkehrt.
2. Mängel an Deutsch-, Schul- und Fachkenntnissen, die sich vor dem Unfall nicht in Arbeitslosigkeit ausgewirkt haben, können sich durch den Unfall nicht in die wesentliche Ursache für die Arbeitslosigkeit verwandeln.
3. Für die Entstehung des Anspruchs braucht nicht von vorneherein festzustehen, daß der Verletzte bloß vorübergehend und zeitlich begrenzt ohne Arbeitseinkommen sein wird. Die Entstehung wird nur gehindert, wenn von vorneherein feststeht, daß der Verletzte schon auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist.
4. Wenn ein Arbeitnehmer bei berechtigter Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit und übereinstimmender Einschätzung seiner Aussichten zur Wiederaufnahme der Arbeit auf den Wunsch des Arbeitgebers eingeht, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zu lösen, kann nicht ohne zusätzliche Beweisanzeichen behauptet werden, er habe gar nicht wieder arbeiten wollen.